

Vertrag über die Lieferung von Schulobst- und -gemüse im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms

(- Liefervertrag -)

zwischen

Adresse:

Einrichtungsnummer

- nachfolgend „Einrichtung“ genannt

und

Adresse:

Betriebsnummer:

- nachfolgend „Lieferant“ genannt

- gemeinsam nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Belieferung der Einrichtung mit Obst und Gemüse durch den Lieferanten und die Verteilung an die Begünstigten durch die Einrichtung im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms.

§ 2 Vertragsdauer

(1) Der Liefervertrag gilt für das Schuljahr 20__/_ über die Förderperioden

- | | | |
|--------------------------|------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> | I: | 1. August bis 31. Oktober, |
| <input type="checkbox"/> | II: | 1. November bis 31. Januar, |
| <input type="checkbox"/> | III: | 1. Februar bis 30. April, |
| <input type="checkbox"/> | IV: | 1. Mai bis 31. Juli. |

- (2) Er verlängert sich automatisch um die nächste Förderperiode, wenn er nicht schriftlich gegenüber der anderen Partei bis zum Ende der laufenden Förderperiode gekündigt wird.

§ 3 Portionseinheiten/Schulobst- und -gemüselieferungen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, jeweils eine Portion pro berücksichtigungsfähigem¹ Kind und Schulwoche mit Ausnahme der Ferien an die Einrichtung zu liefern.

konventionelle Schulobst- und -gemüseprodukte für die Förderperiode

- I: 1. August bis 31. Oktober
- II: 1. November bis 31. Januar
- III: 1. Februar bis 30. April
- IV: 1. Mai bis 31. Juli

oder

ökologisch erzeugte Schulobst- und -gemüseprodukte für die Förderperiode

- I: 1. August bis 31. Oktober
- II: 1. November bis 31. Januar
- III: 1. Februar bis 30. April
- IV: 1. Mai bis 31. Juli

Eine Portionseinheit entspricht dabei mindestens der in der jeweiligen Förderperiode festgesetzten Größe.

Die Anzahl und das Gewicht² der jeweiligen förderfähigen Portionseinheiten und die maximal erstattungsfähigen Kosten je Portionseinheit können von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bei Bedarf (abhängig von Mittelverfügbarkeit) laufend angepasst werden.

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder beträgt _____ zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

- (2) Die Portionseinheiten gemäß Absatz 1 können aus folgenden Fruchtarten ausgewählt werden (während jeder Förderperiode möglichst mindestens vier verschiedene Fruchtarten davon mindestens ein Gemüseerzeugnis):

¹ Berücksichtigungsfähig sind zum einen Kinder in Häusern für Kinder und Kindergärten ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt und zum anderen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen. Sofern von der LfL genehmigt, sind auch Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen berücksichtigungsfähig.

² Die in der jeweiligen Förderperiode zulässige Anzahl und das Gewicht der förderfähigen Portionseinheiten und die maximal erstattungsfähigen Kosten je Portionseinheit werden im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlicht.

Obst:

- | | | | |
|--|---|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Äpfel | <input type="checkbox"/> Aprikosen | <input type="checkbox"/> Bananen | <input type="checkbox"/> Birnen |
| <input type="checkbox"/> Blaubeeren | <input type="checkbox"/> Brombeeren | <input type="checkbox"/> Clementinen | <input type="checkbox"/> Erdbeeren |
| <input type="checkbox"/> Himbeeren | <input type="checkbox"/> Johannisbeeren | <input type="checkbox"/> Jostabeeren | <input type="checkbox"/> Kirschen |
| <input type="checkbox"/> Kiwis | <input type="checkbox"/> Mandarinen | <input type="checkbox"/> Melonen | <input type="checkbox"/> Mirabellen |
| <input type="checkbox"/> Nektarinen | <input type="checkbox"/> Orangen | <input type="checkbox"/> Pfirsiche | <input type="checkbox"/> Pflaumen |
| <input type="checkbox"/> Stachelbeeren | <input type="checkbox"/> Trauben | <input type="checkbox"/> Zwetschgen | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ |

Gemüse:

- | | | | |
|--|--|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Gurken | <input type="checkbox"/> Karotten | <input type="checkbox"/> Kohlrabi | <input type="checkbox"/> Paprika |
| <input type="checkbox"/> Radieschen | <input type="checkbox"/> Tomaten | <input type="checkbox"/> Zucchini | <input type="checkbox"/> Gewürzgurken |
| <input type="checkbox"/> Mixed Pickles | <input type="checkbox"/> Silberzwiebel | <input type="checkbox"/> Sauerkraut | <input type="checkbox"/> Cocktailtomaten |
| <input type="checkbox"/> Fenchel | <input type="checkbox"/> Rettich | <input type="checkbox"/> Sellerie | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ |

- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass die Schulobst- und -gemüseprodukte ohne Zusätze von Zucker, Fett, Salz oder Süßungsmittel sind. Davon ausgenommen sind Sauerkonserven, da ihnen nur begrenzte Mengen an Zucker, Salz oder Süßungsmittel zugesetzt sind.
- (4) Die Schulobst- und -gemüseprodukte werden frisch, reif und unbeschädigt geliefert, bzw. bei entsprechender Vereinbarung zur Abholung bereitgestellt.

§ 4 Lieferbestimmungen, Quittung

- (1) Der Lieferant liefert die Schulobst- und -gemüseprodukte in folgender Art und Weise (z.B. Lieferzeitpunkt [z.B. wochenweise an bestimmten Wochentagen sowie Uhrzeit], Lieferort [z.B. Aula oder Einrichtungseingang] etc.):
- (2) Der Lieferant liefert zu jedem in Absatz 1 festgelegten Lieferzeitpunkt die Schulobst- und -gemüseprodukte in _____ (Klassen-) Kisten mit je _____ Portionseinheiten. Geleerte Kisten nimmt der Lieferant beim nächstfolgenden Liefertermin zurück. Sonstige Vereinbarungen:
- (3) Die Einrichtung kontrolliert die gelieferten Schulobst- und -gemüseprodukte, ob sie vertragsgemäß und mangelfrei geliefert wurden, insbesondere, ob sie die in § 3 Absatz 3 genannte Qualität aufweisen.
- (4) Die Einrichtung bestätigt dem Lieferanten bei jeder Lieferung gemäß Absatz 1 den Empfang der gelieferten Schulobst- und -gemüseprodukte auf dem Lieferschein in zweifacher Ausführung. Bestätigt werden nur Lieferungen, die gemäß Absatz 3 kontrolliert wurden und vertragsgemäß und mangelfrei erfolgten.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausführung des Lieferscheins.

§ 5 Sonstige Verpflichtungen des Lieferanten

- (1) Der Lieferant lässt sich mindestens einmal je Förderperiode von der Einrichtung anhand des vorgegebenen Formulars „Bericht über die Schulobst- und -gemüseverteilung“ berichten, ob und wie die Einrichtung ihren Verpflichtungen gemäß § 6 Absätze 2, 3 und 6 nachkommt. Dokumentiert wird dies durch Abzeichnung des „Berichts über die Schulobst- und -gemüseverteilung“ (Anlage) durch Lieferant und Einrichtung. Dieser Bericht wird vom Lieferanten für etwaige Kontrollen zur Einsichtnahme aufbewahrt.
- (2) Umfasst der Liefervertrag alle Perioden gemäß § 2, ist es ausreichend, den Bericht nur einmal pro Jahr, spätestens nach Ende der letzten Förderperiode (1. Mai – 31. Juli) dem Lieferanten zu übermitteln.
- (3) Der Lieferant stellt für Evaluierungen laut Verordnung (EG) Nr. 288/2009 die erforderlichen Daten und Informationen auf Anforderung zur Verfügung.

§ 6 Verpflichtungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich, die Schulobst- und -gemüseprodukte nur an Kinder zu verteilen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen.
- (2) Die Einrichtung organisiert die Annahme, ggf. Zwischenlagerung und Verteilung der Schulobst- und -gemüseprodukte an die Begünstigten. Die Verteilung hat zeitnah und sachgerecht zu erfolgen, so dass die Kinder die Schulobst- und -gemüseportionen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.
- (3) Die Einrichtung bringt das von der EU vorgeschriebene Schulobst- und -gemüseposter deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft am Haupteingang – mindestens im DIN A 3 Format – an.
(Download unter: www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/003621/index.php)
- (4) Die Einrichtung erkennt an, dass die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgelagerten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu prüfen und Auskünfte einzuholen. Dies betrifft insbesondere die Beleg- und Buchprüfung und ggf. die Warenuntersuchung. Die Einrichtung bewahrt alle im Zusammenhang mit dem Schulobst- und -gemüseprogramm stehenden Belege für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf und legt sie auf Verlangen vor.
- (5) Die Einrichtung benennt dem Lieferanten zeichnungsberechtigte Ansprechpartner.
- (6) Die Einrichtung setzt flankierende Maßnahmen im Schul- bzw. im Kindergartenalltag um („Voll in Form“, Einbettung in den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan) und bestätigt dem Lieferanten diese und ggf. zusätzlich umgesetzte Maßnahmen.
- (7) Die Einrichtung stellt für Evaluierungen laut Verordnung (EG) Nr. 288/2009 die erforderlichen Daten und Informationen auf Anforderung zur Verfügung und unterstützt die Evaluatoren bei der Durchführung.

- (8) Die Einrichtung unterzeichnet und übermittelt dem Lieferanten das in § 5 Absätze 1 und 2 bezeichnete Formular. Eine Kopie verbleibt bei der Einrichtung.

§ 7 Abrechnung, Lieferschein

- (1) Der Lieferant erhält für seine Lieferungen im Rahmen des Liefervertrages Beihilfen nach dem Schulobst- und -gemüseprogramm in Bayern durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft. Eine Vergütung durch die Einrichtung erfolgt nicht. Gegebenenfalls darüberhinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Die Lieferungen werden am Ende jeder Förderperiode in der Anlage zum Antrag auf Beihilfe nach dem Schulobst- und -gemüseprogramm (Lieferbestätigung - Anlage zum Beihilfeantrag) zusammengefasst. Diese Anlage ist von jeder Vertragspartei zu unterzeichnen.
- (3) Für jede Lieferung erhält die Einrichtung einen Lieferschein vom Schulobst- und -gemüselieferanten, auf dem das Lieferdatum, die Art und Menge (in kg) der gelieferten Schulobst- und -gemüseprodukte ausgewiesen ist.

§ 8 Außerordentliche Kündigung, Schadensersatz

- (1) Die Einrichtung hat das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Lieferung wiederholt nicht bzw. nicht vertragsgemäß gemäß § 3 Absätze 2, 3 und 4 nachkommt.
- (2) Der Lieferant hat das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Einrichtung ihre Verpflichtungen gemäß § 6 Absätze 2, 3, 4, 6,7 und 8 nicht erfüllt.
- (3) Können Lieferungen vom Lieferanten bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft nicht als förderfähig beantragt werden oder werden Beihilfezahlungen zurückgefordert, weil die Einrichtung ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, so hat die Einrichtung dem Lieferanten die entgangene Beihilfe als Schaden zu ersetzen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 10 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

- (2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Erst wenn beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben ist er gültig und kann als Grundlage für die Beantragung der Beihilfe verwendet werden.
- (3) Die Anlage „Bericht über die Schulobst- und -gemüseverteilung“ ist Bestandteil dieses Vertrags.

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtung

Stempel der Einrichtung

Ort, Datum

Unterschrift Schulobst- und -gemüselieferant